

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) **Unterbezirk Weilheim-Schongau**

Satzung

Der Unterbezirk Weilheim-Schongau der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gibt sich auf Grund des § 9 des Organisationsstatuts der Partei und des § 2 Abs. 6 der Satzung der BayernSPD folgende Satzung:

§1 Gebiet, Name und Sitz

- (1) Der Unterbezirk Weilheim-Schongau der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des Landkreises Weilheim-Schongau.
- (2) Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Kreisverband Weilheim-Schongau“.
- (3) Sein Sitz ist Weilheim i.OB.

§ 2 Aufgaben des Unterbezirks

Der Unterbezirk hat u.a. folgende Aufgaben:

- (1) Er vertritt für seinen Bereich die Sozialdemokratische Partei Deutschlands politisch und ist für eine angemessene Außendarstellung der Partei verantwortlich.
- (2) Er unterstützt die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei, insbesondere durch die Ausübung des Antragsrechts, und in der Öffentlichkeit auf dem Gebiet des Landkreises Weilheim-Schongau.
- (3) Er unterstützt und koordiniert die Arbeit der Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften.
- (4) Er bereitet Wahlen vor und führt Wahlkämpfe, Aktionen zu Volksbegehren und Volksentscheiden sowie weitere zentrale Kampagnen durch.
- (5) Er schult Mitglieder sowie Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und politisch Interessierte.
- (6) Er fördert die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern am politischen Geschehen.

§ 3 Organe des Unterbezirks

Organe des Unterbezirks sind der Unterbezirksparteitag und der Unterbezirksvorstand.

§ 4 Unterbezirksparteitag

- (1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks. Zu seinen Aufgaben gehören:
 1. Stellungnahmen zu allen politischen Fragen,

2. die Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
3. Empfehlungen an Mandatsträger/innen,
4. die Entgegennahme der Berichte,
5. die Entlastung des Unterbezirksvorstandes,
6. die Wahl für die Dauer von höchstens zwei Jahren:
 - a) des Unterbezirksvorstands
 - b) der Schiedskommission
 - c) der Revisorinnen bzw. Revisoren
 - d) des Vertreters bzw. der Vertreterin im Bezirksvorstand Oberbayern
 - e) der Delegierten zum Bezirksparteitag
 - f) der Delegierten zum Landesparteitag
7. die Beschlussfassung über die Satzung und Geschäftsordnung des Unterbezirks.

(2) Der Unterbezirksparteitag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Ortsvereine. Die Anzahl und Wahl der Delegierten regelt die Satzung der BayernSPD

Die Delegierten können sich durch gewählte Ersatzdelegierte vertreten lassen, die in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nachrücken.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden von den Ortsvereinen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren geheim gewählt. Verlässt ein Delegierter oder eine Delegierte bzw. ein Ersatzdelegierter oder eine Ersatzdelegierte seinen/ihren Ortsverein, so erlischt sein/ihr Delegiertenmandat.

(3) Der Unterbezirksparteitag ist mindestens jährlich einzuberufen.

Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist einzuberufen auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes oder Antrag von zwei Fünfteln der Ortsvereine.

Die Einberufung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher an die Delegierten zu erfolgen.

Die Einladung kann den Delegierten auch ausschließlich elektronisch zugestellt werden.

In dringenden Fällen kann der Unterbezirksvorstand einen Unterbezirksparteitag einberufen, für den alle Fristen verkürzt werden können, auf dem jedoch nur der Tagesordnungspunkt behandelt werden darf, der Anlass zur Einberufung war.

(4) Unterbezirksparteitage sind grundsätzlich öffentlich. Nicht-Mitgliedern kann jedoch die Teilnahme mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten untersagt werden. Davon ausgenommen sind Personen, die vom Unterbezirksvorstand als Gäste eingeladen und namentlich in der Einladung aufgeführt wurden. Diese Personen nehmen auch ausdrücklich beratend am Unterbezirksparteitag teil.

(5) Der Unterbezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.

(6) Anträge zum Unterbezirksparteitag müssen fristgerecht vor dem Unterbezirksparteitag beim Unterbezirksvorstand eingegangen sein. Der Termin ist spätestens mit der Einladung mitzuteilen.

Die Anträge müssen den Delegierten rechtzeitig vor dem Unterbezirksparteitag zur Verfügung gestellt werden. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Antragsberechtigt sind die Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften, der Unterbezirksvorstand, die Kreistagsfraktion sowie jeweils fünf Mitglieder des Unterbezirks.

Initiativanträge sind nur zulässig, wenn sie von mindestens fünf Delegierten aus mindestens zwei Ortsvereinen unterstützt werden. Zusatz- und Änderungsanträge gelten nicht als Initiativanträge.

(7) Der Unterbezirksparteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Auf Verlangen von mindestens fünf Delegierten erfolgen Abstimmungen geheim.

Bei Wahlen gelten die jeweils gültige Wahlordnung der Partei sowie die Bestimmungen des Organisationsstatuts und der Satzung der BayernSPD. Wahlen sind geheim durchzuführen, sobald eine Stimmberechtigte bzw. ein Stimmberechtigter dies verlangt. Vor Wahlen ist eine Mandatsprüfungskommission zu wählen, die die Gültigkeit der Mandate feststellt.

(8) Die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlen (Bundestag, Landtag, Bezirkstag, Landrat, Kreistag) obliegt den jeweils zuständigen Aufstellungsversammlungen nach Maßgabe der jeweiligen Wahlgesetze. Soweit nicht anders vorgeschrieben, gilt der Delegiertenschlüssel des Unterbezirksparteitags.

§ 5 Unterbezirksvorstand

(1) Der Unterbezirksvorstand ist verantwortlich für die Arbeit des Unterbezirks, soweit nicht der Unterbezirksparteitag zuständig ist. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. die politische und organisatorische Leitung des Unterbezirks,
2. die Vertretung des Unterbezirks in der Öffentlichkeit,
3. die Einberufung und Durchführung der Unterbezirksparteitage,
4. den Vollzug der Beschlüsse des Unterbezirksparteitags,
5. die Kassenführung und Mittelverwendung des Unterbezirks; dies umfasst auch Beschlüsse über die Erhebung und Verwendung von Sonderbeiträgen,
6. die Vorbereitung von Wahlen und die Durchführung von Wahlkämpfen, Aktionen zu Volksbegehren und Volksentscheiden und zentralen Kampagnen in Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften.

(2) Der Unterbezirksvorstand besteht aus:

1. dem oder der Vorsitzenden
2. mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden wird vom Unterbezirksparteitag festgelegt.
3. dem oder der Schriftführer/in
4. dem oder der Kassierer/in
5. mindestens zwei weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird vom Unterbezirksparteitag festgelegt.
6. je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der im Unterbezirk aktiven Arbeitsgemeinschaften
7. je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin jedes Ortsvereins

Die unter Punkt 6 und 7 genannten Vorstandsmitglieder werden vom Unterbezirksparteitag auf Vorschlag der jeweiligen Ortsvereine bzw. Arbeitsgemeinschaft gewählt.

(3) Dem Unterbezirksvorstand gehören mit beratender Stimme an:

1. der/die Unterbezirksgeschäftsführer/-in bzw. der/die für den Unterbezirk zuständige hauptamtliche Mitarbeiter/-in des SPD-Landesverbands.
 2. Die im Bereich des Unterbezirks für die SPD gewählten Abgeordneten des Bundes-, Land- und Bezirkstags,
 3. die Mitglieder der SPD-Kreistagsfraktion im Landkreis Weilheim-Schongau
 4. der Landrat oder die Landrätin des Landkreises sowie alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises,
- soweit die unter Punkt 2-4 Genannten SPD-Mitglied sind.

Ein unter Punkt 4 genanntes Vorstandsmitglied kann auf Beschluss des Gesamtvorstands dauerhaft von den Sitzungen des Gesamtvorstands ausgeschlossen werden.

(4) Die im Absatz (2) unter Punkt 1 bis 5 genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Unterbezirksvorstand. Ihm obliegt v.a. die organisatorische Vorbereitung der politischen Arbeit im Unterbezirk und der Wahlkämpfe. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Unterbezirksvorstandes sind dem Unterbezirksvorstand auf der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(5) Sitzungen des Unterbezirksvorstands finden mindestens dreimal jährlich statt. Vorstandssitzungen sind ferner auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums einzuberufen.

Einladungen müssen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen. Die Einladung kann auch ausschließlich elektronisch zugestellt werden.

(6) Der Unterbezirksvorstand und der geschäftsführende Unterbezirksvorstand sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§6 Schiedskommission

(1) Der Unterbezirksparteitag wählt nach den Vorschriften des Organisationsstatuts und der Schiedsordnung der SPD in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren eine Schiedskommission. Diese ist zuständig für Entscheidungen in Parteiordnungsverfahren.

(2) Für die Schiedskommission werden ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende, zwei Stellvertreter/-innen sowie vier weitere Mitglieder gewählt. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen.

(3) Die Schiedskommission entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden und zwei Beisitzer/-innen. Das Verfahren der Schiedskommission regelt die Schiedsordnung der SPD.

§7 Finanzen

(1) Der Unterbezirk ist berechtigt, Konten zu führen, Zuschüsse und Spenden entgegenzunehmen und zu quittieren.

(2) Zur Überprüfung der Kassenführung des Unterbezirks wählt der Unterbezirksparteitag in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren bzw. Revisorinnen. Die Revisoren bzw. Revisorinnen dürfen nicht dem Unterbezirksvorstand angehören. Sie sind nur dem Unterbezirksparteitag verantwortlich.

§8 Aufstellung von KandidatInnen zu den Kommunalwahlen

Als Kandidatinnen und Kandidaten zu den Kommunalwahlen (Gemeinde-, Stadträte und Kreistage) können auch SPD Nichtmitglieder gewählt werden.

Dasselbe gilt auch bei Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für Mandate als LandrätInnen, OberbürgermeisterInnen oder BürgermeisterInnen bewerben wollen.

Die genannten Bewerberinnen und Bewerber müssen von den für die Aufstellung formal zuständig Vorständen vorgeschlagen werden.

Sie können das aktive Wahlrecht ausschließlich mit der Mitgliedschaft in der SPD erhalten.

§9 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur von einem Unterbezirksparteitag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten geändert werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben und mit der Einladung zu versenden.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.07.2019 in Kraft.

Diese Satzung wurde auf dem Unterbezirksparteitag am 13.07.2019 in Oberhausen einstimmig beschlossen.